

BO Nr. A 2522 - 27.06.1983

Verwaltungsvorschrift zu § 33 der Haushaltsordnung

1. Begriff

- 1.1. Überplanmäßige Ausgaben sind Soll-Ausgaben, die die im Haushaltsplan und im Nachtragshaushaltsplan veranschlagten Beträge (Haushaltsansätze) und die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsausgabereste übersteigen (§ 65 Abs. 19 Haushaltsordnung).
- 1.2. Außerplanmäßige Ausgaben sind Soll-Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabereste aus Vorjahren verfügbar sind (§ 65 Abs. 2 Haushaltsordnung).
- 1.3. Keine überplanmäßige Ausgabe entsteht bei einer Haushaltsstelle, deren Ansatz im Wege der Deckungsfähigkeit entsprechend erhöht werden kann (§ 18 Abs. 2 Haushaltsordnung). Die Genehmigung muss auch in diesen Fällen beim Haushaltsreferenten eingeholt werden (vgl. Ziffer 3.1).

2. Zulässigkeit

Zulässig sind über- und außerplanmäßige Ausgaben,

- 2.1. wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Die Dringlichkeit muss in zeitlicher und sachlicher Hinsicht bestehen. Zeitlich dringend ist ein Bedürfnis, wenn es nicht ohne Schaden für die Diözese aufgeschoben werden kann. Sachlich dringend ist es, wenn es – im Falle des Bekanntseins – bei der Aufstellung des Haushaltsplanes veranschlagt worden wäre. Die Deckung muss im selben Haushaltsjahr gewährleistet sein. Sie soll durch Einsparung an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen erfolgen.
- 2.2. wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Unabweisbar ist eine Ausgabe, wenn sie nicht ohne schwerwiegende Nachteile in pastoraler, wirtschaftlicher oder sozialer Hinsicht verschoben werden kann. Unabweisbar sind Ausgaben vor allem dann, wenn die Leistungspflicht gesetzlich oder vertraglich feststeht.

3. Verfahren

- 3.1. Die bewirtschaftende Stelle hat nach Feststellung des Erfordernisses einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe die Genehmigung beim Haushaltsreferenten zu beantragen. Entsprechend ist auch bei Überschreitung von Einzelplanansätzen mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit zu verfahren. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass für die Ausgabe ein dringendes oder unabweisbares Bedürfnis besteht und hat entsprechende Einsparungsvorschläge an anderer Stelle aus seinem Zuständigkeitsbereich zu machen.
- 3.2. Der Haushaltsreferent teilt dem Antragsteller die Entscheidung mit und gibt gegebenenfalls eine Buchungsanweisung. Bei dringenden Ausgaben (gemäß Ziffer 2.1.) ist die Finanzierung durch einen entsprechenden Deckungsvermerk sofort festzustellen. Bei unabweisbaren Ausgaben (gemäß Ziffer 2.2.) wird über die Finanzierung spätestens bis zum Ende des Rechnungsjahres entschieden.
- 3.3. Soweit die finanzielle Abwicklung der genehmigten über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe bis zum Abschluss des Haushaltsjahres nicht möglich ist, kann bei übertragbaren Ausgaben im Rahmen der geltenden Vorschriften nur dann ein Haushaltsrest gebildet werden, wenn bei dringenden Ausgaben die im Deckungsvermerk vorgesehenen Einsparungen tatsächlich erfolgt sind oder bei unabweisbaren Ausgaben kein Fehlbetrag entsteht.
- 3.4. Die bewirtschaftende Stelle ist dafür verantwortlich, dass Planansatz und zusätzlich gewährte Mittel nicht überschritten werden.